Ordnungsamt
Fachbereich Allgemeine
Ordnungsangelegenheiten

NORDERSTEDT
Zusammen. Zukunft. Leben.

Sie möchten eine Gaststättenerlaubnis beantragen?

Dazu notwendige Unterlagen:

Antragsunterlagen	erhältlich / zu beantragen bei:	relevant für Antragsteller	
1. Formantrag	**Oder hier klicken:** Antrag Gaststättenerlaubnis	Eine Gaststättenerlaubnis ist nur auf Antrag zu erteilen	
		natürl. Person	jurist. Person
2. Bescheinigung in Steuersachen (des Finanzamtes) nicht älter als 3 Monate	Zuständiges Finanzamt des Wohn- oder Geschäftssitzes	**X**	**X**
3. Gesundheitszeugnis / Belehrung nach Infektionsschutzgesetz	Kreisgesundheitsamt Segeberg ☎ 04551 /951 - 0	**X**	
4. Miet- bzw. Pachtvertrag (über Betriebsgrundstück)		**X**	**X**
5. Polizeiliches Führungszeugnis („zur Vorlage bei Behörden") nicht älter als 3 Monate	Einwohnermeldeamt des Wohnortes (In HH: Kundenzentrum der Bezirksämter)	**X**	**für jede weitere vertretungsbefugte Person**
6. Auszug aus dem Gewerbezentralregister („zur Vorlage bei Behörden") nicht älter als 3 Monate	Einwohnermeldeamt des Wohnortes (In HH: Amt für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt)	**X**	**X**
7. Auszug aus Schuldnerkartei	Amtsgericht des Wohnortes (www.vollstreckungsportal.de)	**X**	**X**
8. Unterrichtungsnachweis (gem. § 4 Abs. 1 Nr.4 Gaststättengesetz)	Anmeldung bitte persönlich bei Industrie- und Handelskammer vornehmen	**X**	
9. VDE-Bescheinigung Prüfung nach DGUV V3 der elektronischen Betriebsmittel	Ausgestellt von einem Elektromeister	**X**	**X**
10. Grundriss (Maßstab 1:100 oder 1:50), Inhalt: siehe *Hinweis (1)*	Eigentümer (Vermieter oder Verpächter)	**X**	**X**
11. Nachweis über Kfz-Stellplätze	z.B.: durch Mietvertrag / Kennzeichnung in Lageplan	**X**	**X**
12. Gesellschaftsvertrag oder Handelsregisterauszug			**X**
13. Gewerbeanmeldung	Rathaus der Stadt Norderstedt, 1.Stock, Zimmer 134	**X**	**X**
14. **bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit** (z.B: OHG, KG, GbR)	Es ist für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter eine Erlaubnis für seine Person zu beantragen! Es ist für jeden geschäftsführungsbefugten Gesellschafter eine Erlaubnis für seine Person zu beantragen!		

Hinweis:

(1) Die Zeichnungen **müssen alle Räume enthalten, die zum Betrieb und zum Aufenthalt der Beschäftigten vorgesehen sind**. Dazu gehören die Schank-, Speise- und Beherbergungsräume, Küche, Abstell-, Lager- und Vorratsräume, Toiletten für Gäste und Personal, Personalaufenthaltsraum, Flure, Treppen, Außenflächen z. B. Terrassen.

(2) Bei **ausländischen Staatsangehörigen** ist die Vorlage der Aufenthaltserlaubnis erforderlich. Bei **Angehörigen von Nicht-EU-Staaten** ist eine besondere Gewerbeerlaubnis erforderlich, d.h. die Aufenthaltserlaubnis darf **keinen Sperrvermerk „selbstständige Erwerbstätigkeit nicht gestattet"** erhalten.

(3) Es fällt eine Vorschusszahlung in Höhe der zu erwartenden Verwaltungsgebühr laut Gebührenbescheid an. Es fällt eine Grundgebühr **in Höhe von 464 € bis 700 € je Konzession** an. In Fällen, in denen ein erhöhter Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung erforderlich ist (zusätzliche Aktenprüfung oder Ortstermine, mangelnde Mitwirkung) wird eine Zusatzgebühr fällig. Die Brandschutzdienststelle erhebt für die Stellungnahme eine zusätzliche Gebühr.

Einige praktische Hinweise zum Erlaubnisverfahren
Wie komme ich am schnellsten zu einer Konzession?

(1) Es liegt in Ihrem eigenen Interesse, wenn Sie die genannten Unterlagen zum Gaststättenantrag so schnell wie möglich vollständig einreichen.
   a. Besonders wichtig sind die Zeichnungen. Die Zeichnungen sollten Sie möglichst als erstes einreichen, da erst nach Eingang der Zeichnungen die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt werden können. Achten Sie bitte darauf, dass die Zeichnungen, …
      - die **gesamte genutzte Betriebsfläche** enthalten (Erdgeschoss, Kellergeschoss, Nebengebäude)
      - **leserlich** sind und
      - auch noch den **tatsächlichen Raum- und Nutzungsverhältnissen entsprechen**.

   Dies gilt insbesondere für ältere Objekte. Das ist sehr wichtig, weil die Zeichnungen nachher Bestandteil Ihrer Konzession werden sollen.

(2) Die zwischen dem Antrag und der Erteilung der Konzession liegende Zeit können Sie zwar mit einer *vorläufigen Gaststättenerlaubnis* überbrücken; eine vorläufige Gaststättenerlaubnis gibt es aber nur für bestehende Betriebe, d. h. die Betriebsräume sind bereits einmal konzessioniert worden. Sobald die Betriebsräume verändert wurden oder aber eine andere Betriebsart als die des Vorgängers ausgeübt wird, kann keine vorläufige Erlaubnis erteilt werden.
   a. Bevor Sie nicht die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, Ihr Gesundheitszeugnis und den Miet-/ bzw. Pachtvertrag im Ordnungsamt vorlegen, kann keine Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis zum Betrieb einer Gaststätte geprüft werden (s.a. Pkt. 2).

   Die **vorläufige Gaststättenerlaubnis erlischt durch Zeitablauf** und muss **verlängert** werden, solange die endgültige Konzession noch nicht vorliegt. Die Verwaltungsgebühr beträgt **70 € bis 116 €** pro vorläufige Erlaubnis.

(3) Der Gaststättenantrag einschließlich Zeichnungen wird von hier an folgende Fachbehörden mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet:

Stadt Norderstedt Bauaufsicht	☎ 040 / 535 95 - 8531 Herr Baumgart ✉ juergen.baumgart@norderstedt.de ✉ bauaufsicht@norderstedt.de
Brandschutz	☎ 040 943 60 – 425 oder 422 oder 423 ✉ brandschutzdienststelle@norderstedt.de
Kreisveterinäramt Segeberg	☎ 04551 / 951 - 9292

Bitte vereinbaren Sie mit der Bauaufsicht/ Brandschutzingenieur einen Termin!

Bei den Stellungnahmen der Fachbehörden können weitere Gebühren anfallen, informieren Sie sich diesbezüglich bei der Terminvereinbarung!

Vertreter dieser Behörden werden Ihren Betrieb besichtigen und ggf. fachbezogene Auflagen erheben.

Wenn Sie ein neues, d. h. noch nicht konzessioniertes Objekt planen oder, wenn Sie ein bereits vorhandenes Objekt wesentlich verändern wollen, z. B. Umbauten, Anbauten, Änderung der bisherigen Betriebsart u. ä., empfiehlt es sich immer, dass Sie mit den o. g. Behörden frühzeitig, bereits im Planungsstadium, Kontakt aufnehmen.

➔ Es empfiehlt sich unbedingt, dass Sie bei der Betriebsbesichtigung persönlich anwesend sind, damit evtl. auftretende Fragen gleich vor Ort geklärt werden können und damit Sie später, wenn Ihnen von hier die schriftliche Formulierung der Auflagen in zusammengefasster Form übersandt wird, genau wissen, was mit den Auflagen gemeint ist. Viele Dinge lassen sich im direkten Gespräch vor Ort besser und ausführlicher erläutern, als dies durch die Schriftform möglich wäre.

➔ Je schneller Sie also die Auflagen erfüllen, desto eher können Sie Ihre Konzession bekommen.

Wenn Sie alle Auflagen erfüllt haben, empfiehlt sich ein Anruf bei der Ordnungsbehörde (☎ 040/5 35 95 - 109), damit ein Termin für die Endabnahme vereinbart werden kann. Und wenn dann alles in Ordnung ist, bekommen Sie Ihre **Konzession**.